

Aßlinger Auto-Teiler e.V. Satzung

Seite 1 von 3

§ 1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Aßlinger Auto-Teiler e.V.",
abgekürzt "AAT"

1.2 Sitz des Vereins ist Aßling.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

2.1 Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für

- eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs;
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln;
- eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise.

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden, durch

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (carsharing);
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

§ 3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).

§ 4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) oder juristische Personen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

Aßlinger Auto-Teiler e.V. Satzung

Seite 2 von 3

§ 7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für

- die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
- die Beschlussfassung zu Anträgen;
- die Änderung der Satzung.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
- wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich (auch elektronisch, d.h. per E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

7.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

7.6 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

7.7. Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten.

7.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Satzungsänderung erfordert eine zweidrittel Mehrheit.

7.9 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.

7.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt sind.

8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Aßlinger Auto-Teiler e.V. Satzung

Seite 3 von 3

§ 9 Erweiterter Vorstand

9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

9.2 Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die eine Betragsgrenze überschreiten. Über die Betragsgrenzen entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 04. Februar 2019 in Aßling beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

A. Spöck, Klaus Spöck

Peter Henne
Monrad Wibel
Monrad Wibel für die Gemeinde

Sophie Artner

Hilke Jäger

Hubert Koller

Ein. Frank, Josef B. J.